

Richter in eigener Sache

VON | 28. Oktober 1954 - 07:00 Uhr

Praß: Ich glaube nicht, daß der Weg zu den ordentlichen Gerichten notwendig ist. Ich schließe mich vielmehr der Entscheidung des Bundesfinanzhofs an, die nun auch Steuerstraf Sachen an die Finanzberichte verweist. Ich bejahe den Strafbescheid mit anschließender Beschwerde an die OFD und Berufung an das Finanzgericht ohne die Gefahr und den Zwang zur Öffentlichkeit.

Beiser: Ein Grundübel ist, daß die Steuergesetzgebung so umfangreich und verwickelt ist. Die Vielzahl der Bestimmungen und die Tatsache, daß viele erst nachträglich herauskommen, so daß nicht rechtzeitig disponiert werden kann, führt dazu, daß vom geraden Weg abgewichen wird. Eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung würde auch zum Rückgang der Zahl der Delikte führen. Dann könnte man aber auch bei Verstößen härter zufassen. Bei der Frage, ob die Gerichtsbarkeit zum Zuge kommen soll, muß ins Auge gefaßt werden, daß der Tatbestand im Steuerstrafverfahren praktisch nur von der Verwaltung oder von fachlich geschulten Richtern beurteilt werden kann. Daher müßte man eine Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit einführen, und zwar über den Weg der Finanzgerichte, dagegen die ordentlichen Gerichte nur in den besonders schweren kriminellen Fällen tätig werden lassen.

Schulze Borges: Die Magna Charta für den Steuerpflichtigen muß erst noch geschrieben werden. Der Vorsteher eines Polizeireviers kann gebührenpflichtige Verwarnungen aussprechen, wenn er sich aber ein Richteramt anmaßt, so würde das jeder als absurd empfinden. Bei der Steuer gibt es den Inspektor in der Rolle des Richters, und das ist ein Fehler der Institution. Überließe man Eröffnung des Verfahrens und Erlaß des Strafbescheides dem Richter, würde sich das Bild ändern. Pfeiffer bin der "Auffassung, daß die realsprechende Tätigkeit leidenschaftlos sein muß. Aber wenn die Leidenschaft beseitigt werden soll, nützt es nichts, das Verwaltungsstrafverfahren zu beseitigen. Die Leidenschaft entwickelt sich bei den Fahndern, die ja auch dann fahnden müssen, wenn schließlich die Gerichte entscheiden. Thoma: Das Finanzamt muß zum Erlaß des Strafbescheides zuständig bleiben. Die Frage ist, ob ihm richterliche Funktionen zukommen sollen oder nicht. Ich glaube, es gibt keine andere Lösung. Das Steuerstrafverfahren muß doch im Dienste des Staates und der Bevölkerung stehen. Freilich könnte man etwas milder vorgehen. Aber auch das spricht dafür, das Strafverfahren bei der Finanzverwaltung zu lassen. Sie kann ja auch am besten beurteilen, was der Beschuldigte tragen und aufbringen kann, und wie seine Liquidität ist. Im Steuerwesen hat der Gesetzgeber darauf abgestellt, die Steuer zu bekommen. Darum geht es ihm nicht um den Strafanspruch. Der Richter aber, der auf das ethische Moment zu achten die Delikte gar nicht dementsprechend ahnden, weil er nicht so anpassungsfähig ist.

Spitaler: Wir kommen jetzt zu den brennendsten Fragen: Außer den bereits erwähnten Problemen ergibt sich eine Summe weiterer Erwägungen für die Handhabung des Steuerstrafrechts, insbesondere die: eine befriedigende Steuerstrafrechtspflege setzt beim Richter eine eminente Kenntnis des Steuerrechts voraus. Unser Gremium hat aber mit Bestürzung festgestellt, daß das Steuerrecht in der Universitätsausbildung ganz und gar zu kurz kommt. Das ist wohl eine Folge der Tatsache, daß auf akademischem Boden die Bedeutung des Steuerrechts für das praktische Leben und ganz besonders auch seine Bedeutung als Bildungswert nicht voll erkannt wird. Und nun kommen wir zu der entscheidenden Frage: ist das Unterwerfungsverfahren berechtigt und soll es beibehalten werden? Gibt es außer dem Standpunkt, daß es besonders expeditiv ist, einen Gesichtspunkt, unter dem man einen Rechtsmittelverzicht verlangen kann? Ich glaube, daß man ihn darin finden muß, daß die Verwaltung mit dem Beschuldigten dadurch wieder einig wird, daß die Vertrauensatmosphäre wiederhergestellt wird. Thoma: Eine Unterwerfung ohne Verzicht auf Rechtsmittel hat keinen Sinn.

Praß: Es ist aber doch eine große Frage, ob man eine Strafe auf dem Geständnis des Beschuldigten aufbauen kann. Die psychologische Situation in der Unterwerfungsverhandlung nimmt dem Geständnis den Wert als freiwilliges Anerkenntnis des Deliktes nach Umfang und Grund. Der Steuerpflichtige wird sich nicht wie vor dem Richter darüber schlüssig: Will ich lügen oder will ich das Verfahren abkürzen, indem ich bekenne? Sondern er überlegt: Was ist das kleinere Übel? Soll ich mich durch Unterwerfung freikaufen oder vor die ordentlichen Gerichte gehen? Er ist in einem psychologischen Rechtsnotstand, der die Freiwilligkeit seines Geständnisses und die Freiwilligkeit seines Rechtsmittelverzichts in Frage stellt. Es besteht daher das Problem ob dieses Institut nicht vielleicht im Widersinn zu § 445 mißbraucht wird. Soll es der Sinn dieses Paragraphen sein, durch die Unterwerfungsverhandlung den verwickelten Fall abzutöten, um nicht all die schwierigen Probleme in einer mündlichen Verhandlung vor das Gericht bringen zu müssen? Wenn dem so ist, erscheint die Situation doch sehr strapaziert. Leider findet man in den Lehrbüchern nichts über die Unterwerfungsverhandlung. Wenn man aber schon das Empfinden hat, daß die Unterwerfungsverhandlung unter wenig positiven Aspekten steht, dann muß man fragen: wie kann die Freiwilligkeit von Geständnis und Rechtsmittelverzicht sichergestellt werden? Wenn man das Institut erhalten will, dann müßten verschieden rechtsstaatliche Mindestforderungen erfüllt sein ! a) nur subjektiv und objektiv unstrittige Fälle dürfen durch die Unterwerfungsverhandlung bestraft werden; b) der Unterwerfungsverhandlung muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen; c) nur ein Jurist darf die Unterwerfungsverhandlung aufnehmen; d) dem Beschuldigten muß eine Woche Unterzeichnungsfrist oder Widerrufsfrist eingeräumt werden.

Darüber hinaus sollte zur Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen jeder Betriebsprüfer und jeder Fahndungsbeamte, dem Steuerpflichtigen vor Beginn der Prüfung ein Merkblatt über Umfang und Grenzen seiner

Befugnisse übergeben, auch könnte die Benutzung eines Magnetophonfaandes für beide Seiten nützlich sein.

Henkel: Eine Sache, die praktisch zweifelhaft ist, ist meist auch theoretisch unklar. Aber auch darüber hilft die Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeit und kriminellem Unrecht hinweg. Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten kann, dieses Verfahren weiterhin stattfinden. Im Bereich der kriminellen Straftaten aber muß es abgeschafft werden. In unserer ganzen Strafrechtspflege gibt es keine Unterwerfung des Beschuldigten" mehr. Unsere Strafprozeßordnung ist einen großen Schritt vorwärts gegangen. Ihr § 136a bestimmt, daß die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werden darf. Im Unterwerfungsverfahren befindet sich der Beschuldigte aber in einer Zwangslage, auch wenn nicht mit offenen oder versteckten Drohungen gearbeitet wird. Das bringt selbst das Staatsorgan in eine peinliche Situation, da zwischen „Unterweisung" und „Bedrohung" schwer zu unterscheiden ist. Man sollte die Gefahr, daß der Beamte abrutscht, beseitigen, indem man die psychologische Zwangslage beseitigt. Wenn wir die Steuerstraftaten den Finanzstrafgerichten überweisen> dann erledigt sich das Problem. Thoma: Man müßte sagen, der Antrag auf Unterwerfung muß vom Beschuldigten gestellt werden. Wenn dann noch eine Widerrufsfrist besteht, so könnte man nicht mehr von Gewissensnot sprechen. Aber an dem bewährten Verfahren sollt man festhalten.

ÜBER DAS PRINT-ARCHIV

Der vorliegende Text ist Teil des viele hunderttausend Artikel umfassenden ZEIT-Archivs seit 1946. Um die Inhalte des Archivs, die in den frühen Jahrgängen als gedrucktes Papier vorliegen, in eine digitalisierte Fassung zu übertragen, wurde eine automatische Texterkennung ("OCR", engl. Abkürzung für "Optical Character Recognition") eingesetzt. Nur unter Einsatz dieser Technologie ist es möglich, die enormen Textmengen zu verarbeiten, die sich im Laufe der Jahrzehnte angesammelt haben. Auch eine ausgereifte Technik kann jedoch an ihre Grenzen stoßen: Je älter die Originalvorlage, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass der automatisierte Lesevorgang bei einzelnen Wörtern auf Probleme stößt. Deswegen ist nicht völlig auszuschließen, dass die digitalisierte Textfassung von Archivinhalten punktuell noch Fehler enthalten kann. Wir arbeiten intensiv daran, auch diese Unvollkommenheiten zu beseitigen. Ergänzend zur Textversion bieten wir Ihnen die Faksimile-Version des Originalartikels an: [Klicken Sie hier, um den Originalartikel als PDF herunterzuladen](#) .

Die Nutzung ist ausschließlich in den Grenzen des §53 UrhG zum privaten Gebrauch durch eine natürliche Person zulässig. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten, finden Sie hier [weitere Informationen](#) .

Um PDF-Dateien ansehen zu können, benötigen Sie die Software [Adobe Reader](#) (kostenlos, für Windows, Mac, Linux).

Spitaler: Ich sehe auch einen erzieherischen Wert darin, daß jemand zugeben muß, daß er gefehlt hat. Praß: Wieweit reicht der § 445? Kann man mit ihm auch Fälle erledigen, die tatbestandsmäßig und hinsichtlich der Schuldfrage unklar sind? Das Institut ist belastet mit der frag würdigen Freiwilligkeit von Geständnis und Verzicht. Man muß bedenken, daß die Freiwilligkeit die Rechtsgrundlage bildet für den Hoheitsakt der Unterwerfung. Schulze Barges: Die Unterwerfungsverhandlung leidet vor allem an ihrer Schnelligkeit und Formlosigkeit. Man sollte dafür sorgen, daß der Antrag vom Steuerpflichtigen in einer besonderen Form durch einen Anwalt gestellt werden muß. Die Unterwerfungsverhandlung

sollte nicht ohne Teilnahme der Rechtsvertreter des Beschuldigten stattfinden dürfen. Sm sollt? überdies- stets von einem Juristen geleitet sein.

Früchtnicht: Die Bestimmungen über die Unterwerfung sind geschaffen worden zugunsten der Steuerpflichtigen, die ihren Fall nicht in der Öffentlichkeit behandelt sehen wollen. Das hat auch heute noch sehr große Bedeutung. Herr Praß hat gesagt, daß es nicht immer die klaren Tatbestände sind, die im Unterwerfungsverfahren erledigt werden. Ich glaube, daß die Mehrzahl der Fälle unklar und nicht bewiesen sind und daß nur Zweckmäßigkeitserwägungen der Steuerpflichtigen zur Unterwerfung führen. Dieser Sachlage müßte Rechnung getragen werden. Man sollte lieber einen vorläufigen Strafbescheid erteilen, den der Beschuldigte anerkennen, gegen den er sich aber auch zur Wehr setzen: kann.

Henkel: Einmal ist der psychologische Zwang absolut abzulehnen. Weiter läßt dieses Verfahren die unklaren Dinge unklar, um eine weiche Mittellösung zu finden. Es handelt sich aber hier um Dinge, die geklärt werden müssen. Wenn man jemand Schuld vorwirft, muß man ihm diesen Vorwurf nachweisen; wenn das aber nicht möglich ist, dann kann man ihn keiner Straffolge unterwerfen. Es ist ein Irrtum, daß an der Lösung solcher Fälle nur die unmittelbar Beteiligten, nämlich die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige, ein Interesse haben, sondern auch die Allgemeinheit hat ein Interesse daran. Darüber kann nicht paktiert werden, sondern das muß prozeßordnungsgemäß klar werden. Das alles spricht so grundlegend gegen das Unterwerfungsverfahren, daß man es bei den kriminellen Straftaten abschaffen müßte.

ÜBER DAS PRINT-ARCHIV

Der vorliegende Text ist Teil des viele hunderttausend Artikel umfassenden ZEIT-Archivs seit 1946. Um die Inhalte des Archivs, die in den frühen Jahrgängen als gedrucktes Papier vorliegen, in eine digitalisierte Fassung zu übertragen, wurde eine automatische Texterkennung ("OCR", engl. Abkürzung für "Optical Character Recognition") eingesetzt. Nur unter Einsatz dieser Technologie ist es möglich, die enormen Textmengen zu verarbeiten, die sich im Laufe der Jahrzehnte angesammelt haben. Auch eine ausgereifte Technik kann jedoch an ihre Grenzen stoßen: Je älter die Originalvorlage, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass der automatisierte Lesevorgang bei einzelnen Wörtern auf Probleme stößt. Deswegen ist nicht völlig auszuschließen, dass die digitalisierte Textfassung von Archivinhalten punktuell noch Fehler enthalten kann. Wir arbeiten intensiv daran, auch diese Unvollkommenheiten zu beseitigen. Ergänzend zur Textversion bieten wir Ihnen die Faksimile-Version des Originalartikels an: [Klicken Sie hier, um den Originalartikel als PDF herunterzuladen](#) .

Die Nutzung ist ausschließlich in den Grenzen des §53 UrhG zum privaten Gebrauch durch eine natürliche Person zulässig. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten, finden Sie hier weitere [Informationen](#) .

Um PDF-Dateien ansehen zu können, benötigen Sie die Software [Adobe Reader](#) (kostenlos, für Windows, Mac, Linux).

COPYRIGHT: ZEIT ONLINE

ADRESSE: <http://www.zeit.de/1954/43/richter-in-eigener-sache>